

Anlage 4 Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

**vom 12.09.2018*)
- Lesefassung-**

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften bietet das Fach Anglistik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO neu)

Seminare, Übungen, Pflichttutorien, Kolloquien und Directed Studies sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen, Pflichttutorien, Kolloquien und Directed Studies der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu)

Die Belegung der im Folgenden in der linken Spalte aufgeführten Module setzt den erfolgreichen Abschluss des oder der dazu nebenstehend aufgelisteten Moduls/Module voraus.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
ang612 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History	ang070 Introduction to Literary and Cultural Studies (Teil 1 und 2, zweisemstrig)
ang613 Regional Literatures and Cultures	
ang614 Genres: Cultural, Historical and Theoretical Perspectives	
ang614 Motifs – Themes – Issues (and their Media)	
ang616 Language Acquisition and Psycholinguistics	ang060 Introduction to Linguistics and the English Language (Teil 1 und 2, zweisemstrig)
ang617 Language Variation and Change	
ang618 The Language System: Functionalist and Systemic Approach	
ang619 Contexts of Language Teaching and Learning	ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning, (Teil 1 und 2, zweisemstrig)
ang620 Teaching Literature and Culture	ang080 Consolidated Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemstrig)
ang311 Advanced Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemstrig)	
ang621 Kombinationsmodul	ang070 Introduction to Literary and Cultural Studies (Teil 1 und 2, zweisemstrig)
ang622 Freies Modul	
ang510 Recherchemodul	sowie ang060 Introduction to Linguistics and the English Language (Teil 1 und 2, zweisemstrig) sowie ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning, (Teil 1 und 2, zweisemstrig) sowie ang080 Consolidated Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemstrig)

Es wird von Seiten der Lehrenden gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung anderer Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

(3) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curriculärer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Empfehlungen und Hinweise

Für das Studium des Faches mit dem Abschluss B.A. werden Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache empfohlen.

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (mit Ausnahme des Lehramts an berufsbildenden Schulen) müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen. Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.¹

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt-/Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik und Lehramt an Berufsbildenden Schulen) müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland nachweisen. Besonders Studierenden mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt-/Realschulen) wird empfohlen, diesen Auslandsaufenthalt bereits im Bachelorstudium zu absolvieren. Studierende, die zwei fremdsprachliche Philologien studieren, müssen nur in einem der beiden Fächer einen solchen Auslandsaufenthalt nachweisen.

Allen Studierenden der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird dringend empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ziele des Studiums

Mit dem Studium des Faches Anglistik werden folgende Ziele verfolgt: Im Bachelorstudium eignen sich die Studierenden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Anglistik/Amerikanistik an. Ziel des Studiums ist die Ausbildung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fremdsprachlicher Kompetenz sowie die Entwicklung von Fähigkeiten, das erworbene Wissen in beruflich relevanten Situationen anzuwenden bzw. zu vermitteln.

5. Anglistik als 30-KP-Fach

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

Die Studierenden sollen die Grundlagen des Fachs Anglistik/Amerikanistik in den Bereichen Sprachwissenschaft/Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Fachdidaktik erwerben und ihre englischen Sprachkenntnisse und Präsentationsfähigkeiten vertiefen.

(2) Es sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang060 Introduction to Linguistics and the English Language (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	BM 6 (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	2 VL, 2 UE (jeweils mit Tutorien)	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
ang070 Introduction to Literary and Cultural Studies (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	BM 7 (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	2 S/UE, 1 VL, 1 Pflichttutorium	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio

ang049 Grundlagen der Fachdidaktik/Principles of Language Teaching and Learning (Teil 1 und 2, zweimestrig)	BM 4 (Teil 1 und 2, zweimestrig)	2 VL, 2 TU	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio oder Klausur
ang080 Consolidated Language Skills (Teil 1 und 2, zweimestrig)	BM 5 (Teil 1 und 2, zweimestrig)	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (unbenotet)
Gesamt			30	

Ein Portfolio enthält zwei bis acht Einzelleistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.).

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

6. Anglistik als 60-KP-Fach

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertiefenden Integration der Grundlagen des Fachs in den Bereichen der Fachwissenschaften, der Sprachpraxis sowie der Fachdidaktik/Vermittlung eine beruflich relevante Kompetenz erwerben, die sie für verschiedene Tätigkeitsfelder qualifiziert.

Durch Vertiefung, Anwendung und Integration der fachlichen und sprachlichen Grundlagen sollen vor allem kommunikative, sprach-, text- und kulturalanalytische sowie differenzierte didaktisch-methodische Kompetenzen erworben werden.

(2) Das Kerncurriculum umfasst 48 der 60 Kreditpunkte (KP). Es setzt sich zusammen aus den 30 Kreditpunkten, die in den vier obligatorischen Basismodulen erworben werden. Dazu kommen 18 Kreditpunkten aus dem Aufbaucurriculum, davon 6 Kreditpunkte in Sprachpraxis, sowie je 6 Kreditpunkte in den Bereichen „Literatur-/Kulturwissenschaft“ und „Linguistik/Sprachwissenschaft“.

(3) Im Umfang der verbleibenden 12 Kreditpunkte sind erste Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf spätere Berufsplanungen sowie auf die einsetzende Ausbildung eines eigenen fachlichen Profils möglich. Dabei gilt für Studierende mit Studienrichtung M.Ed., dass zur Vorbereitung auf dieses Berufsziel Module im Umfang von 6 Kreditpunkten im Bereich „Fachdidaktik/Vermittlung“ belegt werden müssen. Für diese Studierenden verbleiben 6 Kreditpunkten zur freien „Akzentsetzung“.

(4) Es wird empfohlen, die Aufbaumodule erst nach erfolgreichem Abschluss aller Basismodule zu belegen.

(5) Im Aufbaucurriculum werden ein Pflichtmodul („Sprachpraxis“) und Wahlpflichtmodule (in den Bereichen „Linguistik/Sprachwissenschaft“, „Literatur-/Kulturwissenschaft“, „Fachdidaktik/Vermittlung“ sowie „Akzentsetzung“ angeboten.

Jedes Aufbaumodul kann nur einmal belegt werden.

Für die Belegung der Aufbaumodule in Bezug auf unterschiedliche Studienziele gelten folgende Vorgaben (die Reihenfolge der Nennung steht in keinem Zusammenhang mit der Reihenfolge, in der die Module belegt werden und stellt insbesondere keine Empfehlung dar):

Studierende mit Studienrichtung Master of Education (Gym und G/HR) wählen im Aufbaucurriculum:
 1. je ein Modul aus den Bereichen „Literatur-/Kulturwissenschaft“, „Linguistik/Sprachwissenschaft“, „Fachdidaktik/Vermittlung“ und „Akzentsetzung“ (je 6 KP) sowie 2. das obligatorische Sprachpraxismodul (6 KP).

Studierende mit Studienrichtung M.Ed. (WiPäd) oder M.Ed. (SoPäd) studieren im Rahmen des BA-Studiums Anglistik das Basiscurriculum.

Alle anderen Studierenden wählen im Aufbaucurriculum:
 1. vier Module (je 6 KP), davon mindestens eines aus dem Bereich „Linguistik/Sprachwissenschaft“ und mindestens eines aus dem Bereich „Literatur-/Kulturwissenschaft“ sowie 2. das obligatorische Sprachpraxismodul (6 KP).

(6) Im Einzelnen werden folgende Aufbaumodule angeboten:

(Die Nummerierung der Module steht in keinem Zusammenhang mit der Reihenfolge, in der die Module belegt werden. Die Module sollen in der Regel zwischen dem 3. und dem 5. Semester besucht werden.)

SPRACHPRAXISMODUL

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ang311 Advanced Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	AM 1	Pflicht	2 UE	6	1 Portfolio

Das sprachpraktische Aufbaumodul ist im Rahmen des Kerncurriculums für alle Studierenden verpflichtend. Es wird jedes Semester angeboten. Die Reihenfolge der Teilmodule in diesem Modul ist nicht festgelegt.

Die Prüfungsform im sprachpraktischen Modul ist das Portfolio. Ein Portfolio enthält zwei bis sechs Einzelleistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.).

Bereich „Literatur-/Kulturwissenschaft“

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang612 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History	AM 12	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
ang613 Regional Literatures and Cultures	AM 13				
ang614 Genres: Cultural, Historical, and Theoretical Perspectives	AM 14				
ang615 Motifs – Themes – Issues (and their Media)	AM 15				

Bereich „Linguistik/Sprachwissenschaft“

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang616 Language Acquisition and Psycholinguistics	AM 16	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
ang617 Language Variation and Change	AM 17				
ang618 The Language System: Functionalist and Systemic Approaches	AM18				

Bereich „Fachdidaktik/Vermittlung“

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang619 Contexts of Language Teaching and Learning	AM 19	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
ang620 Teaching Literature and Culture	AM 20				

Bereich „Akzentsetzung“

Hinweis: Im Pflichtbereich „Akzentsetzung“ kann je nach Neigung entweder ein zuvor noch nicht belegtes Modul aus AM 12 - 20 oder eines der folgenden Module (AM 21 -22) gewählt werden.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang621 Kombinationsmodul	AM 21	Wahlpflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
ang622 Freies Modul	AM 22				

Die Aufbaumodule sollen jeweils in einem Semester absolviert werden. Die Aufbaumodule AM 12 bis 20 werden in der Regel mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Erläuterungen zu Art und Anzahl der Modulprüfungen:

Module in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen mit einem Gesamtumfang von 6 Kreditpunkten umfassen eine der folgenden Modulprüfungen:

- 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
- 1 Hausarbeit oder
- 1 Klausur

In mindestens zwei der zu belegenden Aufbaumodule muss entweder eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats/einer Poster-Session oder eine Hausarbeit angefertigt werden. Ein Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Postersession umfasst die Ausstellung des

Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommilitonen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst in etwa 8 Seiten. Eine Klausur umfasst mindestens 2 Prüfungsfragen, die sich auf das gesamte Modul beziehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Im freien Modul (AM 22) können auch andere Modulprüfungen abgelegt werden. Eine angemessene Form und ein angemessener Umfang der Modulprüfung (z. B. Prüfung über eine Lektüreliste) werden in diesem Fall zu Beginn des Moduls durch die Lehrenden (nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen) festgelegt. Alle schriftlichen Prüfungsleistungen sind textidentisch sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Version muss im Dateiformat (.doc oder .pdf) vorgelegt werden.

7. Anglistik als 90-KP-Fach

(1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik als 90-KP-Fach im Rahmen des B.A. dient der besonderen Ausbildung eines anglistisch-amerikanistischen Schwerpunkts schon im B.A. Studium. Für Studierende, die ein Lehramt anstreben, steht diese Option nicht zur Verfügung.

(2) Zusätzlich zu den Vorgaben für das 60-KP-Fach wird ein erweitertes Akzentsetzungscurriculum im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Von diesen werden 24 Kreditpunkte durch die Belegung von vier weiteren Modulen aus der Gruppe AM 12 bis AM 22 erworben. Schwerpunktsetzungen sind dabei gänzlich den Spezialisierungsinteressen der Studierenden überlassen.

Hinweis: In Abweichung von der unter Punkt 6, Absatz 5, Satz 2 getroffenen Regelung können im Rahmen des Studiums der Anglistik/Amerikanistik als 90-KP-Fach im Bereich des erweiterten Akzentsetzungscurriculums Module aus AM 12 bis AM 22 (unter der Voraussetzung einer jeweils anderen inhaltlichen Ausrichtung bei Wiederbelegung) mehrfach studiert werden. Dies trägt dem Ziel der vertiefenden Auseinandersetzung mit Kernbereichen der Anglistik und Amerikanistik Rechnung. Über das Vorliegen einer anderen inhaltlichen Ausrichtung bei Wiederbelegung eines Moduls entscheidet die/der Modulbeauftragte.

Im Gesamtumfang von 6 Kreditpunkten werden im Rahmen eines Recherchemoduls ein bis zwei Lehrveranstaltungen belegt, die zur Identifikation und systematischen Aufbereitung von fachwissenschaftlich relevantem Primär- und Sekundärmaterial befähigen und die Fähigkeit schulen, auf der Grundlage von Rechercheergebnissen Forschungsdesiderate abzuleiten und Forschungsfragen zu entwickeln. Dies sind i.d.R. Kolloquien oder Directed Studies, Ausgangspunkt können aber auch Veranstaltungen aus den Modulen ang612-ang622 sein. Die spezifischen Voraussetzungen zur Belegung eines dieser Module als Recherchemodul regeln die Modulbeschreibungen.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ang510 Recherchemodul	RM	Pflicht	1-2 LV (DS/KO/VL/SE/ UE/TUT/Projekt)	6	Portfolio

Directed Study ist eine Veranstaltungsform, in der Studierende im regelmäßigen Dialog mit Lehrenden ihrer Wahl eigenständige Rechercheprojekte konzipieren und durchführen. Arbeitsprogramm und Erkenntnisinteressen sind zu Semesteranfang zwischen Studierenden und Lehrenden abzustimmen, ein regelmäßiger Austausch über Fortschritte und Ergebnisse (in der Regel im zweiwöchigen Rhythmus) ist sicherzustellen. In einem Portfolio werden die Zwischenergebnisse und Ergebnisse der Recherche zusammen mit einer Skizze des Vorhabens und einem Zeitplan dokumentiert.

8. Bachelorarbeit im Fach Anglistik (Bachelorarbeitsmodul)

Für die begleitende Lehrveranstaltung sind drei Kreditpunkte, für die Bachelorarbeit zwölf Kreditpunkte vorgesehen.

Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden. Fachdidaktische Abschlussarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Hinweis: Es wird ausdrücklich empfohlen, die Bachelorarbeit nur in einer Fachrichtung zu schreiben, in der im Rahmen des Aufbaucurriculums mindestens eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht worden ist:

- 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
- 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
- 1 Hausarbeit.

Als begleitende Lehrveranstaltung (3 KP) kann entweder ein KandidatInnenkolloquium belegt werden, sofern das Angebot besteht, oder eine Directed Study, die den vorbereitenden Recherchen sowie der Strukturierung und Thesenfindung für die Bachelorarbeit dient.

9. Ausführungsbestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Die Begleitveranstaltung zum berufsfeldbezogenen Praktikum wird auf Antrag in Form eines dokumentierten Selbststudiums organisiert. Die Dokumentation ist Teil des bei der oder dem für das Praktikum Prüfungsberechtigten einzureichenden Praktikumsberichts.